

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3825/92 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1992
zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rind-
fleischsektors aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der
mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittlän-
dern nach Spanien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 3 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum
31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei
der Einfuhr aus Drittländern anwenden. Diese Beschrän-
kungen betreffen Erzeugnisse, die dem ergänzenden
Handelsmechanismus im Rindfleischsektor unterworfen
sind. Das Volumen der Anfangskontingente der einzelnen
Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Rindfleischsektors
sowie die Durchführungsbestimmungen zu der Rege-
lung der mengenmäßigen Beschränkungen in diesem
Sektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/86
der Kommission⁽³⁾ festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3831/92 der Kommission
vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 816/89 zur Erstellung der Liste der Erzeug-

nisse des Sektors Obst und Gemüse, frisch, die dem
ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen⁽⁴⁾, wurden
die Erzeugnisse bestimmt, die im Handel mit Spanien
weiterhin dem genannten Mechanismus unterliegen und
seine Anwendung im Sektor Rindfleisch auf lebende
Rinder beschränkt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kontingente der in Anhang III der Verordnung
(EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rind-
fleischsektors, die dem EHM unterliegen, welche auf die
Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet
werden, werden für das Jahr 1993 wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 sowie der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/86
bleiben anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*
schaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 16.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent 1993
1	0102 90	— Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	1 250